

ANLAGE 3 ZUR DRUCKSACHE NR.: 11/161

Stadt Kalkar

Stadtentwicklungsgesellschaft

Kalkar mbH (seg)

3. Änderung des Flächennutzungsplans

für den Bereich

„Wesselsbruch / St. Hubertus Weg“

Begründung

12. August 2021

| Inhalt | Seite |
|---|-----------|
| Teil 1. Städtebauliche Planung | 4 |
| 1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planung..... | 4 |
| 2 Lage des Änderungsbereichs..... | 4 |
| 3 Planerische Vorgaben..... | 6 |
| 4 Planungskonzept..... | 9 |
| 5 Änderung der Plandarstellung..... | 11 |
| | |
| Teil 2. Umweltbericht | 13 |
| 1 Einleitung..... | 13 |
| 1.1 Inhalte und wichtigste Ziele des Bauleitplans | 13 |
| 1.2 Methodischer Aufbau und Definition des Untersuchungsumfangs..... | 13 |
| 1.3 In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans..... | 14 |
| 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Definition von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich..... | 27 |
| 2.1 Fläche und Boden..... | 27 |
| 2.2 Wasser | 28 |
| 2.3 Biotoptypen und Nutzung..... | 29 |
| 2.4 Artenschutz | 30 |
| 2.5 Biologische Vielfalt | 30 |
| 2.6 Landschaftsbild..... | 31 |
| 2.7 Luft und Klima | 31 |
| 2.8 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete und sonstiger Schutzgebiete | 32 |
| 2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung..... | 33 |
| 2.10 Kultur- und Sachgüter..... | 33 |
| 2.11 Wechselwirkungen | 35 |
| 2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete | 35 |
| 2.13 Berücksichtigung der langfristigen Klimaentwicklungen..... | 36 |
| 2.14 Eingesetzte -Techniken und Stoffe | 36 |
| 2.15 Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle | 36 |
| 3 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich..... | 37 |
| 4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten..... | 38 |
| 5 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... | 39 |

| | | |
|-------------------------------------|--|----|
| 6 | Zusätzliche Angaben..... | 39 |
| 6.1 | Methodik und Kenntnislücken..... | 39 |
| 6.2 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)..... | 39 |
| 6.3 | Allgemein verständliche Zusammenfassung..... | 39 |
| 6.4 | Quellenverzeichnis..... | 41 |
| Teil 3. Allgemeines, Verfahren..... | | 42 |
| 1 | Verfahrensschritte..... | 42 |
| 2 | Rechtsgrundlage, Erlasse und Richtlinien..... | 43 |

Teil 1. Städtebauliche Planung

1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planung

Die Stadt Kalkar verfügt nur noch über wenige freie Gewerbegrundstücke. Es ist absehbar, dass ohne eine Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen der Bedarf an Flächen für ansiedlungswillige klein- und mittelständische Unternehmen in Zukunft nicht mehr gedeckt werden kann. Aktuelle Flächenerhebungen belegen bereits, dass der Bedarf zur Neuausweisung von weiteren Gewerbeflächen im Kalkarer Stadtgebiet vorhanden ist. Somit ist absehbar, dass ohne eine Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen die qualitative und quantitative gewerbliche Eigenentwicklung der Stadt Kalkar für Betriebsan- und Umsiedlungen nicht sichergestellt werden kann.

Daher beabsichtigt die Stadtentwicklungsgesellschaft Kalkar mbH das Gewerbegebiet „Wesselsbruch / St. Hubertus Weg“ städtebaulich zu entwickeln. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen zu regeln. In diesem Zusammenhang soll zudem ein geordneter Abschluss zum Landschaftsraum erfolgen.

Da der Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar für diesen Bereich im Wesentlichen eine Fläche für die Landwirtschaft darstellt, ist für das Vorhaben eine förmliche Änderung der Darstellung erforderlich.

Im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird das Baurecht für das Gewerbegebiet mit angrenzender Wohnbebauung durch Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen. Der Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 098 Gewerbegebiet „Wesselsbruch / St. Hubertus Weg“ am 14.05.2020 durch den Rat der Stadt Kalkar gefasst..

Der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans werden im Vollverfahren mit Umweltprüfung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgestellt.

2 Lage des Änderungsbereichs

Der ca. 6,9 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtteil Kehrum in der Gemarkung Appeldorn, Flur 13, Flurstücke 156 (teilw.) und 175, angrenzend an die Straße Wesselsbruch. Die Fläche wird zurzeit ackerbaulich genutzt.

Das Änderungsgebiet wird auf der nachfolgenden Seite abgebildet und wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Wohnbauflächen (Planung) entlang des St. Hubertus Weges (Realnutzung als Ackerflächen),
- im Osten durch den Bruchweg,
- im Süden und Westen durch den Wesselsbruch und die angrenzenden Freiräume.

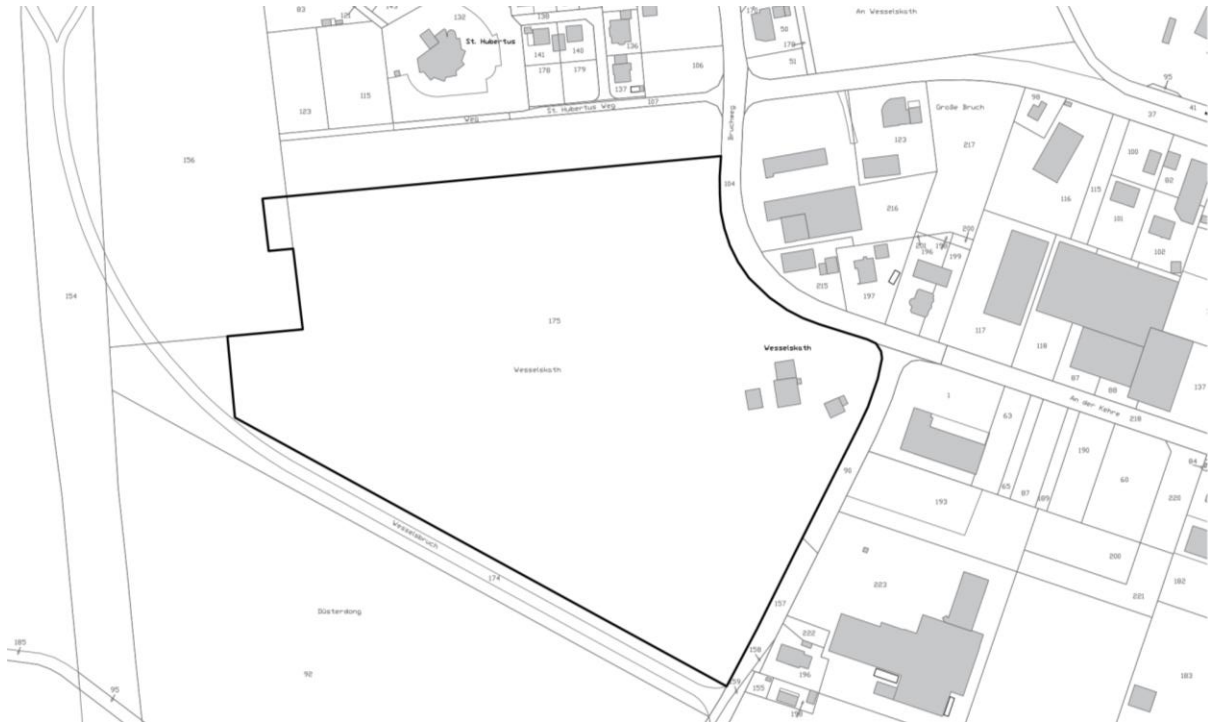


Abbildung 1: Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans größtenteils eine „Fläche für Landwirtschaft“ aus, die nördlich durch eine „Grünfläche“ zur Ortsrandeingrünung abgeschlossen wird. Nördlich wird der Änderungsbereich durch Wohnbauflächen (Planung) begrenzt. Das Planungsvorhaben sieht für den größten Teil der Ackerfläche eine Entwicklung als Gewerbegebiet vor. Die nördlich angrenzenden Wohnbauflächen sowie die Grünfläche zur Ortsrandeingrünung sollen nach Süden erweitert werden. Damit lässt sich die Planung nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln; eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich. Der Änderungsbereich weicht in Teilen von dem Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans „Wesselsbruch / St Hubertusweg“ ab. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Darstellung der Wohnbauflächen im Norden bereits weitestgehend vorhanden ist. Dieser Bereich des FNPs bedarf daher keiner Änderung in der Darstellung. Andererseits wird der FNP-Änderungsbereich entlang der L-förmig verlaufenden Randeingrünung (siehe nachfolgende Abbildung) geringfügig erweitert, um eine Verbindung zwischen der zukünftigen öffentlichen Grünfläche im Zentrum und der Randeingrünung im Westen zu sichern.

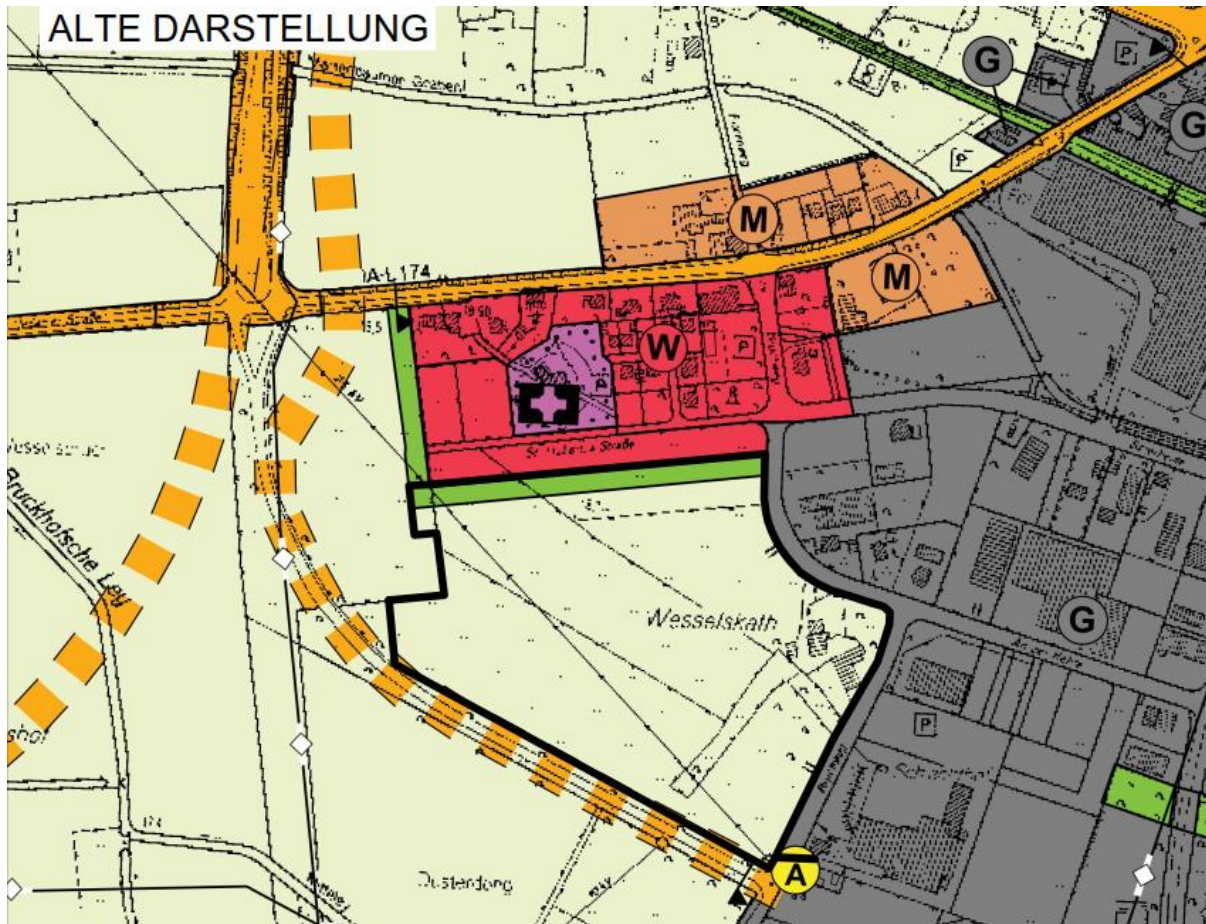


Abbildung 2: Geltungsbereich in der aktuellen Darstellung des FNP der Stadt Kalkar¹

Unter 10.4 der Begründung zum Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar ist die Fläche westlich des bestehenden Gewerbeparks Kehrum als Suchraum für künftige gewerbliche Bauflächen eingestellt. Als planerisches Ziel wird die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen primär am Standort Kalkar-Kehrum definiert. Eine Darstellung von potenziellen Gewerbeflächen im FNP ist nicht möglich, da die Stadt Kalkar am virtuellen Gewerbeflächenpool teilnimmt (siehe die Ausführungen in Kapitel 3, Teil 1 der Begründung).

3 Planerische Vorgaben

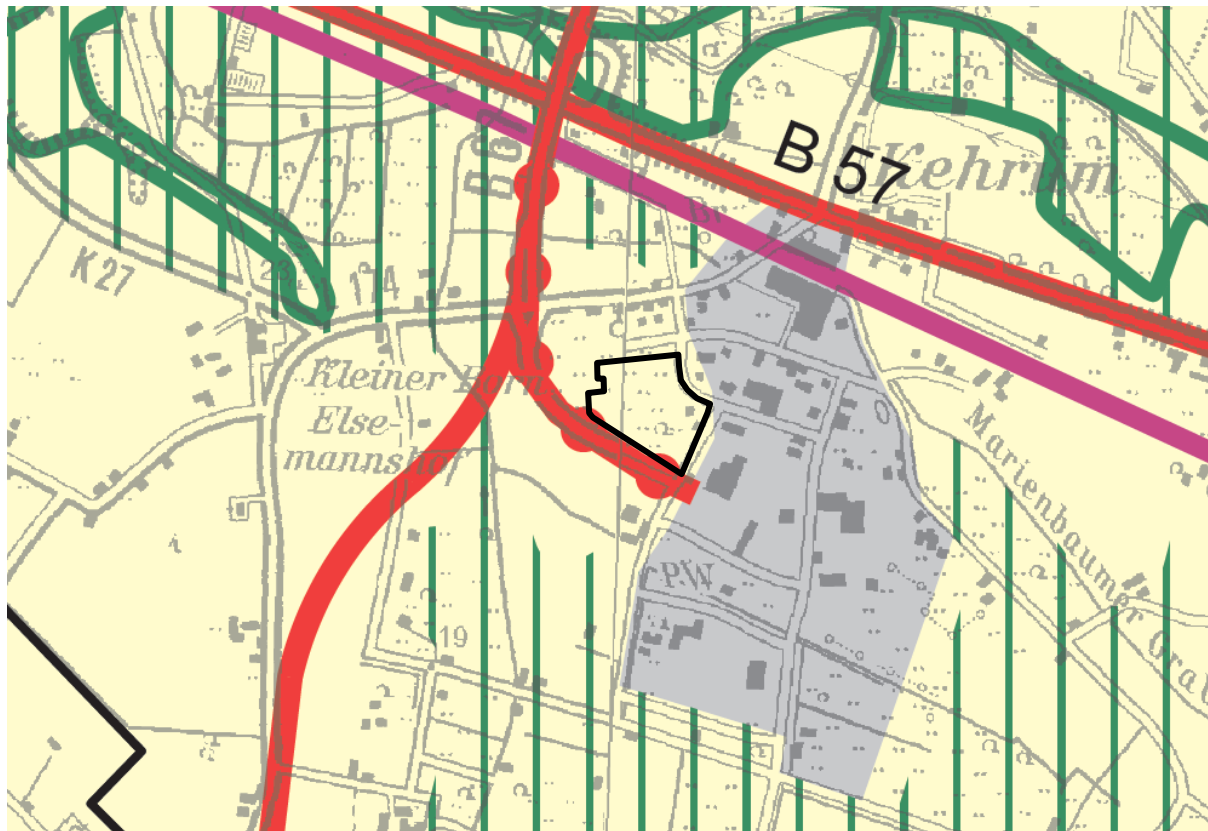
Darstellungen des Regionalplans

Der Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (RPD), in der Fassung seiner 1. Änderung, bekanntgemacht am 26.11.2020, weist den Geltungsbereich als allgemeinen Freiraum – und Agrarbereich aus. Im Osten grenzt das Plangebiet an den Gewerbepark Kehrum. Aus regionalplanerischer Sicht bildet der Wesselsbruch zukünftig eine bedeutsame Erschließungsstraße für den Gewerbepark.

Da die Stadt Kalkar an dem virtuellen Gewerbeflächenpool des Kreises Kleve teilnimmt, können hieraus zukünftig Gewerbeflächen abgebucht und entwickelt werden, ohne eine landesplanerische Bedarfsprüfung nach dem Regelverfahren des § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchzuführen. Da sich

¹ Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar, bekannt gemacht am 05.07.2019.

die besagte Flächeninanspruchnahme unterhalb einer im Regionalplan definierten Größe von 10 ha bewegt, erfolgt die Darstellung der in Anspruch genommenen Flächen im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung des Regionalplans.



1. Siedlungsraum

c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

2. Freiraum



da) Schutz der Natur



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

3. Verkehrsinfrastruktur

a) Straßen unter Angabe der Anschließ

aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßna
aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung²

ab) Straßen für den vorwiegend über und regionalen Verkehr

ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßna
ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

ac) Sonstige regionalplanerisch bede Straßen (Bestand und Planung)

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr

ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)²

Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf (Planstand November 2020)

Gewerbeflächenpool

Die Gewerbeflächenausweisung im Kalkarer Stadtgebiet erfolgt im Rahmen des sogenannten virtuellen Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve, der ein Flächenkonto darstellt, welches sich aus den nicht genutzten Gewerbeflächenreserven auf den Ebenen der kommunalen und regionalen Planung speist.

Grundlage des virtuellen Gewerbeflächenpools bildet der am 22.09.2010 unterzeichnete landesplanerische Vertrag mit der 69. Regionalplan-Änderung, deren Aufstellungsbeschluss am 16.06.2011 gefasst wurde. Der Regionalplan stellt die eingebuchten Flächen des Flächenkontos als Freiraum- und Agrarbereich dar und macht künftig nur noch textliche Aussagen zum Gewerbeflächenpool.

Konkret wird die Stadt Kalkar damit in die Lage versetzt, kurzfristig Planungs- und Genehmigungsrechte aus einem „Pool“ zu entnehmen, auch wenn die vorhandenen Flächenreserven bereits ausgeschöpft sind. Für gewerbliche Ansiedlungen können Ausweisungsrechte aus dem Pool entnommen werden, sofern diese Flächen nicht innerhalb von Restriktionsräumen (u.a. Natur- und Landschaftsschutzgebieten) liegen und ein konkretes Nutzungsinteresse nachgewiesen werden kann. Zudem sollen die betreffenden Flächen über eine räumliche Anbindung an das bestehende Siedlungsgefüge verfügen und die zulässige Obergrenze in Höhe von maximal 10 ha Fläche nicht überschreiten. Diese Voraussetzungen zur Abbuchung der künftigen Gewerbeflächen aus dem virtuellen Gewerbeflächenpool liegen für das Plangebiet vor, so dass dem Vorhaben zur Abbuchung seitens der Landes- und Regionalplanung bereits zugestimmt worden ist.



Abbildung 4: Suchräume für künftige Gewerbliche Bauflächen (dunkelgrau)

Landschaftsplan

Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 5 Kalkar (siehe nachfolgende Abbildung), der hier das Entwicklungsziel 1.1. „Erhaltung“ darstellt. Zielvorgabe ist die Erhaltung der Grünlandstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen. Darüber hinaus befindet sich dieser Teilbereich im Maßnahmenraum M 12: „Bruchlandschaft bei Kehrum“, für den der Erhalt und die Entwicklung eines grünlandgeprägten strukturreichen Lebensraumkomplexes als landschaftsplanerische Zielsetzung definiert wird.

Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung wird in diesem Bereich erforderlich.

Entlang des Wesselsbruch befindet sich zudem eine gesetzlich geschützte Allee (Al 21). Diese liegt nicht innerhalb des Änderungsbereichs, dennoch ist diese gemäß § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Im nördlichen angrenzenden Bereich ist eine Potenzialfläche für Wohnbebauung (St. Hubertus Weg) planerisch dargestellt, die westlich und südlich von einer schmalen Grünfläche eingfasst wird, für die das Entwicklungsziel 8.1: „Beibehaltung bestehender Funktionen – Ortsrandeingrünung“ definiert ist.

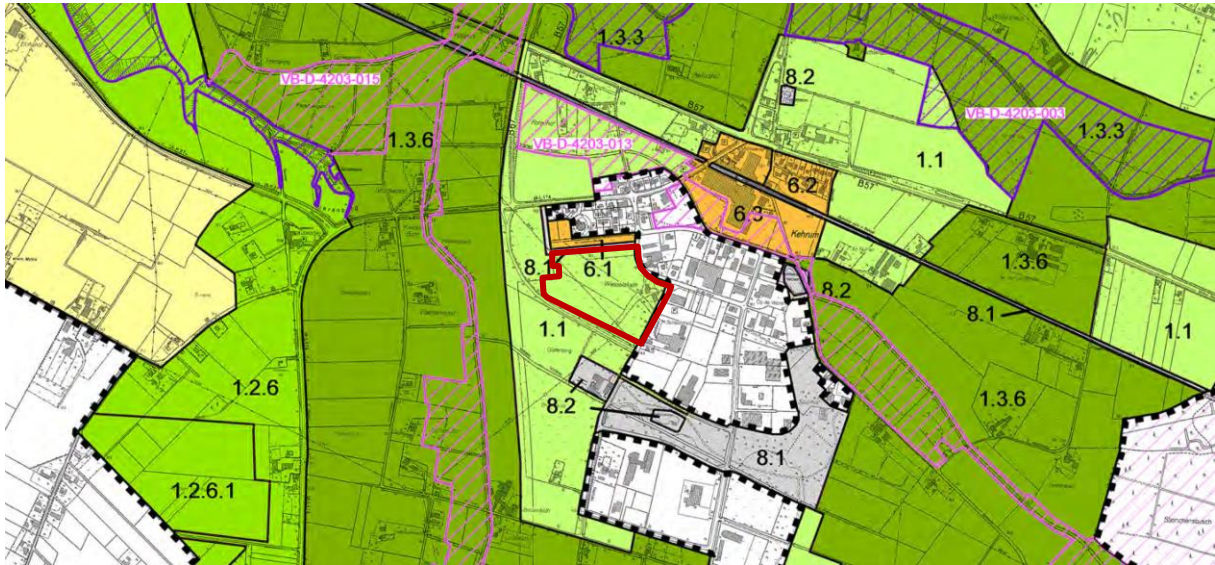


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan 05 Kalkar (Karte A: Entwicklungsziele)

Bebauungspläne, sonstige Satzungen

Östlich des Bruchwegs liegt gegenüber des Plangebiets der Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 036 „Gewerbegebiet Kehrum“ und Nr. 059 „Gewerbepark Kehrum“.

4 Planungskonzept

Rahmenbedingungen

In Vorbereitung auf das Bauleitplanverfahren wurde ein Planungskonzept erstellt, welches die geplanten baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans darstellt. Das Realisierungskonzept bildet neben den Fachgutachten die Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die geplanten Maßnahmen.



Abbildung 6: Planungskonzept (eigene Darstellung)

Nutzung

Die für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ermöglichen die sinnvolle Arrondierung der vorhandenen gewerblichen Strukturen des Gewerbeplatzes Kalkar-Kehrum. Dieser hat unter anderem mit dem Gewerbe- und Gründerzentrum Kalkar (GGK) in den vergangenen Jahren eine positive Entwicklung genommen. Im angrenzenden Gewerbegebiet befinden sich neben Firmen der Nahrungsmittelverarbeitung, verschiedene Dienstleister, Zuliefer- und Technologiefirmen, sowie Handwerksbetriebe in einem vielfältigen Branchenmix.

Im Hinblick auf die Organisation des Gewerbegebiets orientiert sich das Plankonzept sowohl an den gegebenen äußeren Rahmenbedingungen als auch an den unternehmerischen Anfragen, die für den Standort vorliegen. Die in Zuschnitt und Größe variierenden Grundstücke reihen sich entlang der Straße am Wesselsbruch und am Bruchweg auf. Grundsätzlich handelt es sich dabei um kleinere bis mittlere Grundstücksgrößen im Bereich von 1.400 m² bis zu 4.400 m².

Der nördliche Teilbereich des Planungskonzept entlang des St. Hubertus Weges wird räumlich durch eine öffentliche Grünfläche vom südlichen Gewerbegebiet getrennt, die bestehende Darstellung als Wohnbaufläche bleibt erhalten. Der Flächennutzungsplan trägt durch die Zuordnung der verschiedenen Nutzungen und durch die räumliche Trennung über die bereits erwähnte 30m breite öffentliche Grünfläche dazu bei schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Gebiete zu verringern. Aufgrund der Nachbarschaft zwischen Wohnen und Gewerbe muss im Detail der Bebauungsplan speziell die Ziele des Immissionsschutzes in planungsrechtliche Bestimmungen umsetzen.

Erschließung

Der verkehrliche Anschluss des Gewerbegebiets erfolgt über den Bruchweg und den Wesselsbruch. Durch die Nutzung der bestehenden Erschließungsflächen lässt sich der Flächenbedarf für Nebenflächen im Geltungsbereich reduzieren, womit die Planung dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gerecht wird. Nicht zuletzt wirkt sich der effiziente Umgang mit den Bauflächen dämpfend auf die Erschließungskosten und den Bedarf an Ausgleichflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft aus.

Die Erschließung der Wohnbaufläche über eine Stichstraße im St. Hubertus Weg verhindert das Entstehen von Durchgangsverkehr und trägt zur Bildung einer überschaubaren Nachbarschaft bei.

Das Gewerbegebiet wird von Süden über eine Stichstraße mit Wendehammer erschlossen. Entlang dieser Stichstraße wird ein kombinierter Streifen mit Parkplätzen in Längsaufstellung und Straßenbegleitgrün mit bepflanzten Versickerungsmulden geplant, die das auf der Straße anfallende Niederschlagswasser aufnehmen werden.

Grünordnung

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine detaillierten Darstellungen vorgesehen. Mit der Erhaltung und der Erweiterung der öffentlichen Grünfläche wird die Grünordnung dennoch auch auf dieser Planungsebene in Grundzügen Rechnung getragen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zur Grünordnung getroffen. Diese berücksichtigen die verschiedenen Auswirkungen und Anforderungen, die sich aus ökologischer Sicht an die Planung stellen. Mittels einer Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung werden die aus landschaftsplanerischer Sicht erforderlichen Ausgleichsbedarfe differenziert dargestellt und formulieren ergänzende Festsetzungsvorschläge zur Aufnahme in den Bebauungsplan, die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich des geplanten Eingriffs beitragen. Mögliche Konflikte und Abweichungen, die sich daraus für den Bebauungsplan ergeben, werden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan und insbesondere in der Abwägung der Belange dargestellt und begründet.

5 Änderung der Plandarstellung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar weist im Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung derzeit überwiegend Fläche für die Landwirtschaft aus. Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs liegt außerdem ein Grünstreifen, welcher als Randeingrünung der Wohnbauflächen (Planung) fungieren soll.

Art der Nutzung

Als Art der Nutzung wird im Geltungsbereich statt der bisherigen Fläche für die Landwirtschaft künftig mit ca. 6 ha großflächig eine Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Randeingrünung im Norden des Plangebietes wird in Richtung Süden erweitert und kann künftig als Puffer zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet dienen. Die angrenzenden Wohnbaufläche wird um ca. 7 m nach Süden in den Geltungsbereich hinein erweitert. Der Flächenbedarf der Grünfläche (0,8 ha) und der Wohnbaufläche (0,1 ha) ist der gewerblichen Nutzung dabei deutlich untergeordnet.

Maß der Nutzung

Die überbaubaren Flächen sowie das Maß der Nutzung werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzt.

Schallschutz

Mit der vorliegenden Planung rücken gewerbliche Bauflächen näher an bestehende Wohnnutzungen heran. Dementsprechend sind zwischen der Gewerbe- und Wohnnutzung Konflikte zu erwarten. Diese Nutzungskonflikte werden auf der Ebene des Bebauungsplanes gelöst. Das im Bebauungsplanverfahren ausgearbeitete Schallschutzgutachten zeigt, dass eine Bewältigung des Immissionskonfliktes durch eine Emissionskontingentierung möglich ist. Eine entsprechende Kontingentierung erfolgt im Bebauungsplan, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Wohnbebauung auftreten werden.

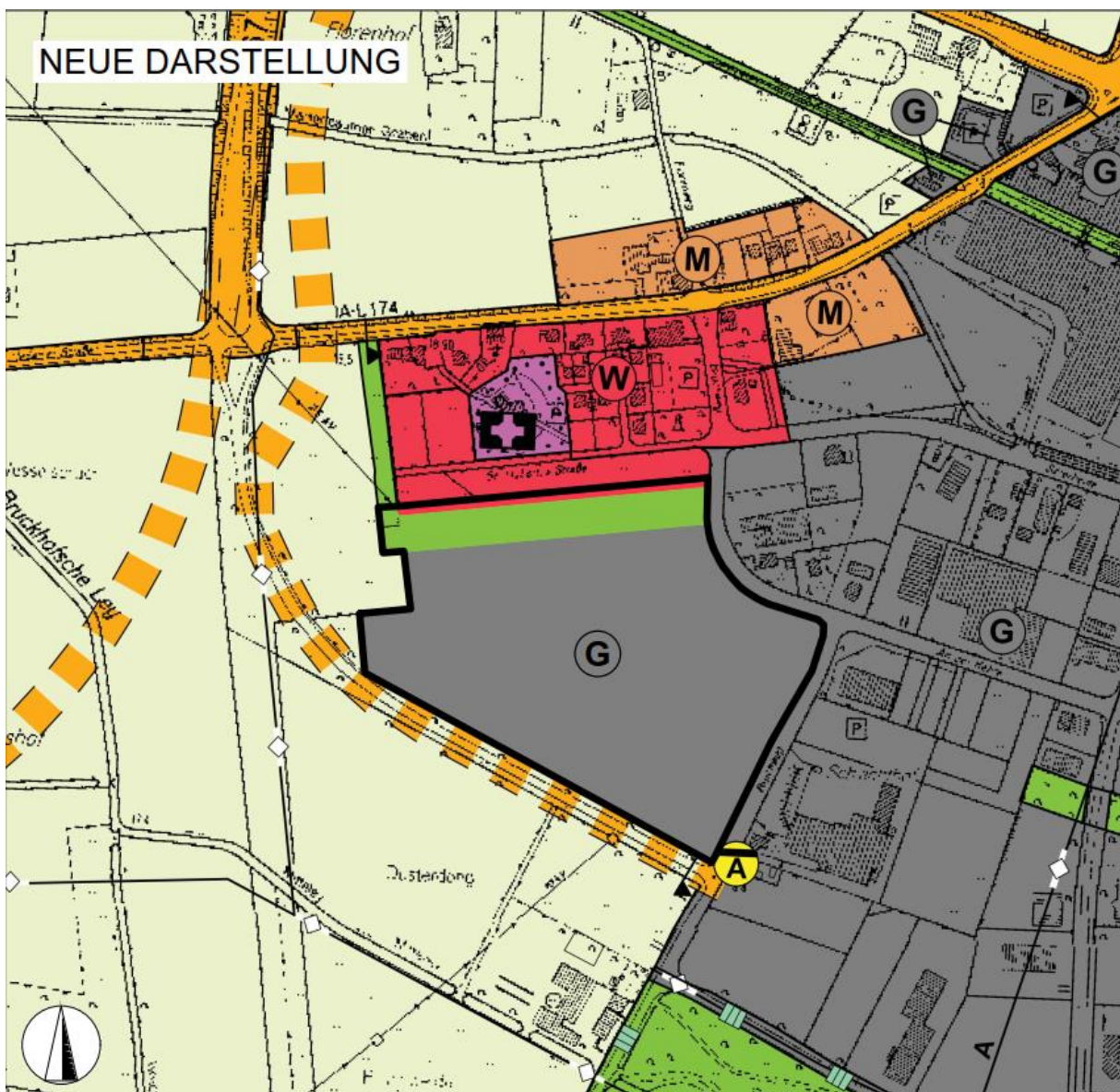


Abbildung 7: Neue Darstellung des Änderungsbereichs auf Grundlage des FNP der Stadt Kalkar²

² Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar, bekannt gemacht am 05.07.2019.

Teil 2. Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Inhalte und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Inhalte und Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Wesselsbruch / St. Hubertus Weg“, werden in Teil 1 Abschnitt 1 dieser Begründung ausführlich beschrieben.

1.2 Methodischer Aufbau und Definition des Untersuchungsumfangs

Durch die Anlage 1 zum BauGB wird dem Plangeber ein vielseitiges Instrument zur inhaltlichen Ausgestaltung des Umweltberichts an die Hand gegeben. Insbesondere die Verknüpfung der Punkte Nr. 2 b) der Anlage 1 mit den, nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belangen des Umweltschutzes, eröffnet (sowohl bei der Bestandsaufnahme als auch der Bewertung der Eingriffe) ein sehr breites und tiefes Betrachtungsspektrum.

Eine detaillierte Prüfung aller möglichen Auswirkungskombinationen und Kreuzverflechtungen ist weder in vertretbarem Aufwand leistbar noch zielführend.

Methodischer Aufbau

Der vorliegende Umweltbericht deckt die inhaltlichen Anforderungen der Anlage 1 des BauGB umfänglich ab, unterscheidet sich in seiner Gliederung jedoch wie folgt geringfügig von der vorgeschlagenen Strukturierung der einzelnen Kapitel:

Die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. e) bis h) werden als der Abwägung zugängliche Umweltschutzziele in Kapitel 1.3 behandelt, inklusive einer Darstellung der Art und Weise wie die Umweltschutzziele berücksichtigt werden.

Um die Les- und Nachvollziehbarkeit des Umweltberichtes zu verbessern werden die Bestandsaufnahme, Wirkungsanalyse und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich für das jeweilige Schutzgut bzw. den betroffenen Umweltbelang in einem Kapitel gebündelt dargestellt.

Im Hinblick auf die unter Nr. 2 lit. ee) bis hh) in der Anlage 1 zum BauGB aufgeführten potenziellen Ursachen erscheint eine Bezugnahme zu jedem einzelnen Belang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a) bis i) unverhältnismäßig, weshalb für diese Aspekte regelmäßig in sich abgeschlossene Ausführungen formuliert werden.

Die Wirkungsabschätzung bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt, methodisch bedingt, im Anschluss an das zuvor genannte Kapitel.

Definition des Untersuchungsumfangs

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB trifft die Gemeinde für jeden Bauleitplan selbst die Entscheidung zur erforderlichen Untersuchungstiefe, um die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Darüber hinaus bezieht sich der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

§ 1 Abs. 2 BauGB definiert den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan. Gemäß § 5 Abs. 1 stellt der FNP für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen

Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB werden aus diesen Darstellungen Bebauungspläne entwickelt, deren Zweck gemäß § 8 Abs. 1 BauGB die Schaffung rechtsverbindlicher Festsetzungen zur städtebaulichen Ordnung sind. Die dargestellten Hierarchien verdeutlichen, dass die Planinhalte des FNPs nicht die Detailschärfe des Bebauungsplans als verbindlichen Bauleitplan aufweisen können. Dies schlägt sich insofern auch im Umweltbericht nieder, dass Umweltauswirkungen nicht in deren kompletten Ausmaß untersucht und berücksichtigt werden können.

Um im Bereich der Umweltprüfung auf vermeidbare Wiederholungen zu verzichten, sieht der Gesetzgeber durch § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB die Möglichkeit zur sogenannten Abschichtung vor. Dadurch kann sich eine Umweltprüfung in einem Bauleitplanverfahren auf die zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken, wenn zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig eine Umweltprüfung für das Plangebiet in einem Raumordnungs-, Flächennutzungsplan- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird. Aufgrund des Parallelverfahrens in dem diese 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan „Wesselsbruch / St. Hubertus Weg“ aufgestellt wird, trifft diese Fallkonstellation zu.

Ähnlich den Umweltauswirkungen werden auch bei den Maßnahmen solche detailliert betrachtet, die sich direkt aus dem Flächennutzungsplan ergeben. Bezug auf den Bebauungsplan wird immer dann genommen, wenn die Maßnahmen aus dem Flächennutzungsplan durch den verbindlichen Charakter des Bebauungsplans konkretisiert werden. Für den Fall, dass sich zusätzliche Umweltauswirkungen durch den Flächennutzungsplan ergeben, mit deren Folgen allerdings erst im Bebauungsplan umgegangen wird, so werden diese ebenfalls erwähnt.

Das zur Änderung dieses Flächennutzungsplans durchzuführende Verfahren sieht eine zweistufige Beteiligung vor. So ist zunächst die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, als auch die voraussichtlichen Auswirkungen, öffentlich zu unterrichten. Während dieser sogenannten frühzeitigen Beteiligung ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Ebenfalls sind die Träger öffentlicher Belange frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen, sodass diese ebenfalls Gelegenheit zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erhalten.

1.3 In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans

1.3.1 Fachgesetze

Zu den **Umweltbelangen** zählen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 **BauGB**:

- 1 die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- 2 die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 3 umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- 4 umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- 5 die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- 6 die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- 7 die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- 8 die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Eine detaillierte Darstellung zur Berücksichtigung aller Umweltbelange sowie der jeweiligen Umweltziele der einzelnen Fachgesetze, Fachpläne und kommunaler Planungen würde den Kapiteln zu Methodik, Bestandsaufnahme, Auswirkungsanalyse und den Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen an dieser Stelle zu weit vorgreifen.

Um Wiederholungen zu vermeiden erscheint es in den meisten Fällen zielführender, auf die entsprechenden Kapitel des Umweltberichts zu verweisen, in denen die einschlägigen Belange und Ziele des Umweltschutzes Berücksichtigung finden.

Folgende Fachgesetze, Fachpläne und kommunale Planungen legen Ziele des Umweltschutzes fest.

Für diesen Flächennutzungsplan sind die folgenden Fachgesetze von Bedeutung:

a) Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

...

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

...

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

...

§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 BauGB

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, fördern. Dabei sind die Auswirkungen auf das Klima und das Wirkungsgefüge mit den anderen Schutzgütern zu beachten.

Berücksichtigung**Umweltbelang / Ziel****Berücksichtigung**

(in Abschnitt)

sparsamer Umgang mit Grund und Boden

2.1

Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen
Des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

2, 3, 2.6

Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwick-
lung, inklusive Wirkungsgefüge mit den anderen Schutzgütern

2.2, 2.3, 2.7, 2.13

b) Raumordnungsgesetz (ROG)**§ 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung**

...

(2) Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

...

§ 2 Grundsätze der Raumordnung

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.

(2) Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere:

...

6. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland, vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie

für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

...

Berücksichtigung

Der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung wird Rechnung getragen, indem die verschiedenen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens sachgerecht gegeneinander abgewogen werden.

| Umweltbelang / Ziel | Berücksichtigung (in Abschnitt) |
|-----------------------------------|--|
| Boden | 2.1 |
| Wasserhaushalt | 2.2 |
| Tierwelt | 2.4, 2.5 |
| Pflanzenwelt | 2.3, 2.5 |
| Klima/ Lufthygiene | 2.7, 2.13 |
| Erfordernisse des Biotopverbundes | 2.5, 2.8 |
| Hochwasserschutz | 2.2 |
| Lärmschutz | 2.9 |
| Klimaschutz und Klimaanpassungen | 2.7, 2.13 |

c) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Nach § 13 BNatSchG gilt zudem, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind und dass nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, falls nicht möglich, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind.

Berücksichtigung

| Umweltbelang / Ziel | Berücksichtigung (in Abschnitt) |
|--|---|
| Sicherung der biologischen Vielfalt | 2.5 |
| Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts | 2.1-2.5, 2.7, 2.8, |
| Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft | 2.5, 2.6, 2.10 |
| Der Maßnahmenkatalog des Umweltberichts greift die Gliederungshierarchie (Vermeidung Verringerung, Ausgleich) und soweit wie möglich das Verursacherprinzip auf. | |

d) Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
(vgl. § 1 BNatSchG)

Berücksichtigung
(vgl. § 1 BNatSchG)

e) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Berücksichtigung

| Umweltbelang / Ziel | Berücksichtigung (in Abschnitt) |
|-------------------------------------|---|
| Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung | 2.2 |

f) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen seiner natürlichen Funktionen zu treffen. Bei Einwirkungen auf den

Böden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Berücksichtigung

| Umweltbelang / Ziel | Berücksichtigung (in Abschnitt) |
|--|--|
| Funktionen des Bodens nachhaltig sichern oder wiederherstellen | 2.1 |
| Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen | 2.1 |
| Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte | 2.10 |

g) Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG)

§ 1 Vorsorgegrundsätze

(1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

(2) Nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sind

1. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen,
2. die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen.

Berücksichtigung

| Umweltbelang / Ziel | Berücksichtigung (in Abschnitt) |
|---|--|
| Sparsamer Umgang mit Grund und Boden | 2.1 |
| Vorsorgenmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen | 2.1 |
| Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen schützen | 2.1 |

h) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**§ 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

§ 50 Planung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Berücksichtigung

| Umweltbelang / Ziel | Berücksichtigung (in Abschnitt) |
|---|--|
| Schutz ... | |
| ... der Menschen | 2.9, 2.12, 2.15 |
| ... von Tieren | 2.4 |
| ... von Pflanzen | 2.3 |
| ... des Bodens | 2.1 |
| ... des Wassers | 2.2 |
| ... der Atmosphäre | 2.7 |
| ... von Kultur- und sonstigen Sachgütern | 2.10, 2.12 |
| ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen durch Steuerung der Nutzungszuordnung | 2.9, 2.15 |

1.3.2 Fachpläne

a) Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017 (Änderung vom 12.16.2019)

Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern

Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Raum so geschützt, entwickelt und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden, dass alle Funktionen des Naturhaushalts, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden.

Grundsätze und Ziele

Die **Siedlungsentwicklung** ist **flächensparend** und **bedarfsgerecht** an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Der Erhalt der **Leistungs-** und **Funktionsfähigkeit** des **Freiraums** ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu **berücksichtigen**. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,

...

Die Raumentwicklung soll zum **Ressourcenschutz**, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur **Energieeinsparung** und zum **Ausbau der erneuerbaren Energien** beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden **Klimaänderungen** und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber **Klimafolgen** – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die **Widerstandsfähigkeit** des Siedlungsraums **stärken** und dazu beitragen, die **Auswirkungen** des Klimawandels **abzumildern**.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die **Leistungsfähigkeit**, **Empfindlichkeit** und **Schutzwürdigkeit** der **Böden** zu berücksichtigen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die **Gewässer** mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu **sichern** und zu **entwickeln**.

Berücksichtigung

Umweltbelang / Ziel

Berücksichtigung
(in Abschnitt)

| | |
|--|-------------------|
| Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten | 2.1 |
| Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums berücksichtigen | 2.1-2.5, 2.7 |
| Beitrag zum Ressourcenschutz, Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien | 2.13, 2.14 |
| Berücksichtigung zu erwartender Klimaänderungen durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Abmilderung der Auswirkungen | 2.7, 2.13 |
| Abmilderung der Klimafolgen | 2.1-2.5, 2.7, 2.9 |
| Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigen | 2.1 |
| Gewässer nachhaltig sichern und entwickeln | 2.2 |

b) Regionalplan Düsseldorf (1. Änderung vom 26.11.2020)

Die Leitvorstellung der Regionalplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Das Plangebiet ist als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. Trotzdem stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung, sondern lediglich Grundsätze der Landbewirtschaftung entgegen.

Zu den umweltbezogenen Grundzügen der Planung für den Regierungsbezirk Düsseldorf zählen insbesondere:

Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

G 1 Die Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) sollen als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden (...).

G 2 In den dargestellten Freiraumbereichen sollen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können, so durchgeführt werden, dass

- die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet und die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden. Hierbei sollen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit hoher – sehr hoher Naturnähe (...) nicht beeinträchtigt sowie die klimarelevanten Böden (...) erhalten werden,
- Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermieden oder, bei nicht vermeidbaren Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, minimiert werden.

Schutz der Natur

Z 1 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der BSN (Bereiche für den Schutz der Natur), welche insbesondere durch Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden, sind unzulässig.

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

G 1 In den BSLE (Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) sollen die mit natürlichen Landschaftsbestandteilen landschaftstypisch ausgestatteten Räume erhalten werden. (...)

Wasserhaushalt

G 1 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen so erfolgen, dass der quantitative und qualitative Schutz der ober- und unterirdischen Wasservorkommen gewährleistet wird.

Vorbeugender Hochwasserschutz

G 2 Potentielle Überflutungsbereiche und Extremhochwasserbereiche haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (...). In ihnen soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigegeben werden.

G 3 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer hingewirkt werden.

Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

G 1 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.

G 2 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die folgenden Flächen, Bereiche bzw. Räume nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern diese deren agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen:

- agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität (...)
- Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden
- von der Landwirtschaft genutzte Räume, in denen hohe Investitionen der Landbewirtschaftung getätigt wurden.

| Berücksichtigung Umweltbelang / Ziel | Berücksichtigung (in Abschnitt) |
|---|--|
| Freiraumbereiche erhalten und entwickeln | 2.2-2.5 |
| Schutzwürdigkeit der Böden betrachten, klimarelevante Böden erhalten | 2.1 |
| Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermeiden oder minimieren | 2.3-2.5 |
| Raumbedeutsame Planungen in Bereichen für den Schutz der Natur sind unzulässig | 2.8 |
| Bereiche für den Schutz der Landschaft sollen erhalten und landschaftstypisch ausgestattet werden | 2.8 |
| Schutz der ober- und unterirdischen Wasservorkommen gewährleisten | 2.2 |
| In potenziellen Überflutungsbereichen Überflutungsrisiken besonders berücksichtigen | 2.2 |
| Bemühungen zu Wasserrückhaltemaßnahmen anstellen | 2.2 |
| Landwirtschaftliche Nutzflächen in Freiraum- und Agrarbereichen erhalten und sicherstellen | 2.1 |

1.3.3 Kommunale Planungsgrundlagen und Zielvorgaben

a) Flächennutzungsplan Stadt Kalkar (Stand April 2019)

Leitbild der zukünftigen Stadtentwicklung

Planungsziele Freiraum – Ökologie:

- Aufgrund der großen Bedeutung für die Wohn- und Lebensqualität sind die innerstädtischen Grünflächen und Grünachsen zu pflegen, möglichst miteinander zu vernetzen und Freiraumanbindungen (auch für Flora und Fauna) zu schaffen.
- Der Freiraum in Hauptwindrichtung ist insbesondere bei den größeren Stadtteilen aus Gründen der Lufthygiene von emittierenden oder die Kaltluftströme einschränkenden Nutzungen freizuhalten.
- Der Schwerpunkt der touristischen Freiraumnutzung sollte aufgrund der vorhandenen Landschaftsstrukturen auf der naturbezogenen, ruhigen Naherholung (Förderung des Radtourismus) liegen.
- Der Schutz des Freiraums hat seinen Schwerpunkt insbesondere in der Sicherung der überregional bedeutsamen Rastplätze für Zugvögel und Überwinterungsgäste und dem Erhalt der (wenigen) Waldflächen. Aufwertungsmaßnahmen sollten prioritär der Biotopvernetzung und dem Erhalt schutzwürdiger Böden dienen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar weist für das Plangebiet überwiegend eine „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Im Bereich der geplanten Wohnbebauung ist bereits eine Wohnbaufläche mit einer abschließenden Grünfläche in Richtung der landwirtschaftlichen Fläche festgesetzt.

Berücksichtigung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans größtenteils eine „Fläche für Landwirtschaft“ aus. Gegenüber den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan wird zukünftig eine „Gewerbliche Baufläche“, eine Grünfläche und eine kleinflächige Erweiterung der bestehenden Wohnbaufläche dargestellt.

b) Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 5 Kalkar (Stand Juni 2018)

Im Landschaftsplan Nr. 5 Kalkar werden folgende Entwicklungsziele – Leitbilder – dargestellt:

Karte A: Entwicklungsziele

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Elementen (wie z. B. Baumreihen, Hecken, Baumgruppen, Graben-/ Ufergehölze oder Kopf-bäume) geprägt und / oder durch naturnahe Lebensräume wie Laubwälder oder Grünland.

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Diese Landschaftsräume werden durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Naturnahe Lebensräume sind hier, ebenso wie gliedernde und belebende Landschaftselemente, selten vorhanden.

Unter Beachtung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsbedingungen sollen Landschaftsstrukturen neu angelegt werden (z. B. Hecken, Gewässerrandstreifen oder Feldgehölze).

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Diese Landschaftsräume sind durch Abbauflächen geschädigt. Hier soll die Landschaft wieder hergestellt oder neu gestaltet werden.

(...)

Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Diese Bereiche geben die Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie des Regionalplans (GEP 99) hinsichtlich der städtebaulich geplanten baulichen Nutzung wieder, die noch nicht realisiert wurden.

(...)

Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktionen

Hier sind Flächen dargestellt, die nach dem Flächennutzungsplan besondere öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Friedhöfe, Grün-, Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf und Sondergebietsflächen.

Dem Gebiet des Geltungsbereiches wurden dabei konkret folgende räumliche Entwicklungsziele zugeordnet:

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich überwiegend auf Flächen des Entwicklungszieles 1.1 „Erhaltung“, sowie teilweise auf Flächen des Entwicklungszieles 6 „Temporäre Erhaltung“ als Wohnbaufläche und dem Entwicklungsziel 8 „Beibehaltung der Funktionen“ als Grünfläche zum Zwecke der Ortsrandeingrünung.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ gelten insbesondere folgende Ziele:

(...)

b) die Erhaltung und Pflege vorhandener Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze und, sofern erforderlich, die Ergänzung mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation,

c) die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere der landschaftsprägenden Leitstrukturen,

(...)

l) die Erhaltung und Neuschaffung von Ortsrand- und Hofeingrünungen,

(...)

n) die Erhaltung der schutzwürdigen Böden; der Archivböden und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie der Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte oder Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit bzw. hoher Regelungs- und Pufferfunktion,

o) die Erhaltung unversiegelter Feld- und Forstwege.

Ca. 160 m westlich des Plangebietes verläuft der Biotopverbund „Niederung von Bruckhofscher Ley und Gochfortzley“, nordöstlich beginnt nach ca. 70 m der Biotopverbund „Marienbaumer Graben zwischen Kehrum und der Kreisgrenze westlich von Marienbaum“.

Karte B: Besonders geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Entlang der Straße „Wesselsbruch“ steht eine gesetzlich geschützte Allee (Allee am Schlachthof), welche bis auf einen Baumstandort nicht Teil des Plangebiets ist.

Karte C: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Räume für Kompensationsmaßnahmen

Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind am Ortsrand Maßnahmen (M1) vorgesehen, welche den Erhalt vorhandener Grünstrukturen bzw. schutzwürdiger Böden sicherstellen sollen.

Der weitere Bereich des Plangebietes ist Teil der Bruchlandschaft bei Kehrum (M12). Dort ist der Erhalt und die Entwicklung eines grünlandgeprägten strukturreichen Lebensraum-Komplexes mit naturnahen Gräben, Feuchtgrünland, Gebüsch- und Staudenfluren, Gehölzgruppen, (Kopf-) Baumreihen, Kleingehölzen, Hecken und Streuobstbeständen als Ziel formuliert.

Das Plangebiet ist zudem Teil des Kompensationsraums 2.5 (Entspricht Maßnahmenraum M12) “Entwicklung strukturreicher Niederungszüge der Altrheinarme, Bäche und Gräben“:

Die im Landschaftsplan entsprechend ausgewiesenen Räume, in denen Kompensationsflächen angereichert werden sollen, sind aufgrund ihrer besonders hohen Bedeutung für den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ausgewählt worden. Sie sind als Vorrangbereiche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Biotoppflege und Entwicklung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anzusehen und mit dementsprechend hoher Priorität als Suchräume bei der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen zu beachten.

Berücksichtigung

| Umweltbelang / Ziel | Berücksichtigung (in Abschnitt) |
|--|--|
| Berücksichtigung der Erhaltungsziele | 2.1, 2.2-2.5, 2.7 |
| Besonders geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft | 2.6 |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Räume für Kompensationsmaßnahmen | 2.1, 2.3, 2.5, 2.7 |

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Definition von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Betrachtung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der einzelnen Schutzgüter und Umweltbelangen. Die Bewertung der Bestandssituation, die Auswirkungen durch die Planrealisierung und die daraus resultierenden Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, werden zusammenfassend dargestellt. Der Fokus liegt auf den Auswirkungen, die sich durch die Flächennutzungsplanänderung ergeben. Die sich stärker auf lokaler Ebene ergebenden Auswirkungen und Maßnahmen werden im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplans „Wesselsbruch / St. Hubertus Weg“ im Detail ermittelt und beschrieben.

2.1 Fläche und Boden

Ermittlung und Beschreibung

Im Planungsraum entwickelten sich durch Ablagerungen des Rheins kiesige und sandige Niederterrassen, die durch sehr mächtige und gut durchlässige Grundwasserleiter gekennzeichnet sind. Die Geländehöhen liegen zwischen knapp 19 m über NHN im Nordwesten und 17 m über NHN im Nordosten.

Im Bestand ist das Gebiet der 3. Flächennutzungsplanänderung größtenteils unversiegelt. Aktuell findet auf den ca. 7 ha eine intensive Grünlandnutzung statt.

Nach der webbasierten Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen liegt im Plangebiet eine Gley-Humusparabraunerde aus schwach sandigem Lehm vor. Der Boden besitzt eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit und hohe Bodenwertzahlen von 55 bis 70.

Durch 17 Rammkernsondierungen wurden durch das Geotechnische Büro Norbert Müller Dr. Wolfram Müller und Partner aus Krefeld die Bodenverhältnisse untersucht und Versickerungsmöglichkeiten beurteilt³. Auf deren Ergebnisse detailliert im Bebauungsplan eingegangen wird.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets finden sich vor allem natürlich gewachsene und relativ durchlässige Böden vor. Nach dem Landesbodenschutzgesetz NRW handelt es sich dabei um keine schützenswerten Böden.

Insgesamt weist der Boden nur eine mittlere Leistungsfähigkeit, was dessen Bodenfunktionen (Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für Schadstoffe) angeht, auf. Es ist also lediglich von einem mittleren Eingriff auszugehen.

Zu dem aktuellen Zeitpunkt sind weder Altlastenflächen noch entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Bewertung, Prognose und Maßnahmen

Durch die Änderung der Plandarstellung wird eine Überführung der bislang landwirtschaftlich geprägten Fläche in eine Gewerbefläche vorbereitet. Damit einher geht eine deutliche Zunahme der Versiegelung. Durch die neue gewerbliche Nutzung der Fläche wäre eine GRZ2 von maximal 0,8 möglich. Insbesondere um die Flächeninanspruchnahme durch eine bauliche Nutzung auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, wird bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine lineare 30 m breite öffentliche Grünfläche dargestellt. Neben einer Begrenzung der Versiegelung erfüllt die öffentliche Grünfläche auch unter stadtklimatischen und lufthygienischen Gesichtspunkten eine wichtige Funktion und führt zu einer angemessenen räumlichen Trennung von sensiblen Nutzungen auf den Wohnbauflächen und den gewerblichen Bauflächen im Süden.

Um die Auswirkungen auf Fläche und Boden bei einer baulichen Entwicklung des Areals auf ein verträgliches Maß zu begrenzen, sind im Zuge des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans „Wesselsbruch / St. Hubertus Weg“ weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich vorzusehen.

2.2 Wasser

Ermittlung und Beschreibung

In einer Entfernung von 160 m westlich des Plangebiets verläuft der Bruckhofsche Ley der als Vorfluter ausgebaut und vertieft wurde. Im Landschaftsplan Kleve wird dieser als Biotopverbundsfläche Stufe II dargestellt.⁴

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines durch einen Deich geschützten Gebietes. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt somit vollständig im Risikogebiet des Rheins, welches bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei einem Versagen von Hochwasserschutzanlagen bereits ab einem häufigen Hochwasser (HQ10) überschwemmt werden kann. Ziel dieser Pläne ist es, alle Gebiete, in denen signifikante Hochwasserschäden auftreten können, über bestehende Gefahren

3 Geotechnisches Büro Norbert Müller, Dr. Wolfram Müller und Partner (2017): Baugrundgutachten und Hydrogeologisches Gutachten für das geplante Bauvorhaben in 47546 Kalkar, Wesselsbruch -, 16 Seiten mit Anlagen, Krefeld.

4 Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 5 Kalkar

zu informieren. Dadurch sollen hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum verringert und bewältigt werden.

Der Grundwasserspiegel wurde durch Bohrungen des Geotechnischen Büros Norbert Müller, Dr. Wolfram Müller und Partner ermittelt. Mittels Abgleichs der Bohrungen mit der Grundwassergleichenkarte von April 1988 wurden für Teile des Plangebiets ein Grundwasserhöchststände von nur wenigen Dezimetern unterhalb der Geländeoberkante ermittelt.

Bewertung, Prognose und Maßnahmen

Durch die Planung werden keine negativen Auswirkungen auf die Gewässer erwartet. Durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme verschlechtert sich die Grundwasserneubildung, da nach Umsetzung der Planung weniger versickerungsfähige Fläche in Form von natürlich anstehenden Böden zur Verfügung steht. Ohne entsprechende Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserversickerung nimmt der Anteil, des durch Regenspenden dem Grundwasserleiter wieder zugefügten Wassers, ab. Aufgrund der mittleren bis mäßigen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden können die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung jedoch als nicht erheblich eingestuft werden. Die in der Planzeichnung dargestellte öffentliche Grünfläche reduziert die Auswirkungen zwar teilweise, dennoch ist auf Ebene des Bebauungsplans die Festsetzung gezielter Maßnahmen zur Versickerung sinnvoll, nicht nur um die Grundwasserneubildung zu unterstützen, sondern auch um die bestehende Kanalisation zu entlasten und negativen Auswirkungen durch Starkregenereignisse entgegenzuwirken.

2.3 Biotypen und Nutzung

Ermittlung und Beschreibung

Das Plangebiet wird von intensiv genutztem und artenarmem Grünland geprägt. Von höherer ökologischer Wertigkeit sind lediglich einige Gehölzbestände in den Randbereichen.

Im Bereich des mittlerweile abgebrochenen Wesselskath-Hofs an der Ecke Bruchweg / An der Kehre stehen mehrere Laubbäume mittleren Alters. Besonders erhaltenswert ist hier eine Baumreihe aus Hänge-Birken (*Betula pendula*) mit Stammdurchmesser von durchschnittlich 40 cm. Außerdem steht in einer Schafweide ein älterer Kirschbaum mit einem Stammdurchmesser von 80 cm. Diese beiden Baumbestände befinden sich innerhalb des Plangebiets und insbesondere der Kirschbaum sollte bei der Überplanung der Flächen als wertvoller Landschaftsbestandteil berücksichtigt werden.

Die Straße „Wesselsbruch“ am Süd-Rand des Plangebiets ist als Allee mit Winter-Linden (*Tilia cordata*) ausgebildet. Die 12 m hohen Linden erreichen Stammdurchmesser von durchschnittlich 30 cm. Die Allee besitzt eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Sie befindet sich zwar außerhalb des Plangebiets, trotzdem könnten einige Bäume bei den Baumaßnahmen oder bei der späteren Nutzung des neuen Gewerbegebiets beschädigt werden. Deshalb sind während der Baumaßnahmen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Bäume vor bleibenden Schäden zu schützen. Bei der Planung des Gewerbegebiets ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Bewertung, Prognose und Maßnahmen

Es ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung absehbar, dass der Eingriff, der durch die bauliche Entwicklung insbesondere im Bereich der gewerblichen Bauflächen entstehen wird, auch durch

die Festsetzung entsprechender Be- und Durchgrünungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans nicht vollständig im Plangebiet kompensiert werden kann. Daher werden auf der Ebene des Bebauungsplans externe Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erforderlich, um einen vollständigen Eingriffsausgleich planungsrechtlich sicherzustellen.

2.4 Artenschutz

Ermittlung und Beschreibung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich. Zu diesem Zweck hat das Planungsbüro STERNA einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellt.⁵

Im Bereich der Fledermäuse und Säugetierarten konnten keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass es zu einer Beeinträchtigung solcher Arten kommen könnte.

Auch bei den Brutvögeln wurden kaum Hinweise auf deren Brutstätten gefunden. Neben vier Dohlen- und einem Haussperlingsnest wurden zudem zwei planungsrelevante Brutvogelarten (ein Rebhuhnpaar und eine Feldlerche), im Rahmen einer Ortsbegehung festgestellt. Darüber hinaus brüten auf den westlich angrenzenden Flächen Kiebitze.

Bewertung, Prognose und Maßnahmen

Auch wenn im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung aufgrund der weitgehend monostrukturellen, landwirtschaftlichen Nutzung nur ein entsprechend eingeschränktes Artenspektrum festgestellt werden konnte, gehen insbesondere für die besonders geschützten Vogelarten: Feldlerche, Rebhuhn, Dohle, Haussperling (sowie Kiebitz außerhalb des Geltungsbereichs) durch die Umsetzung des Bebauungsplans Lebensräume verloren. Es sind daher auf Ebene des Bebauungsplans Maßnahmen zu definieren, die ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG effektiv verhindern.

2.5 Biologische Vielfalt

Ermittlung und Beschreibung

Der Änderungsbereich unterliegt nahezu vollständig einer intensiven Grünlandnutzung. Im Plangebiet ist daher lediglich eine geringe, in kleineren Teilbereichen auch mittlere Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren festzustellen.

Bewertung, Prognose und Maßnahmen

Die Umnutzung der Landwirtschaftsflächen in ein Gewerbegebiet (ca. 5,8 ha) führt zu Veränderungen bei der biologischen Vielfalt. Auf Ebene des Bebauungsplans ist daher durch die Definition von Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Rückgang der Artenvielfalt ausgeschlossen wird. Dazu eignen sich insbesondere differenzierende Festsetzungen bei der Ausgestaltung der öffentlichen Grünfläche aber auch grünordnerische Maßnahmen, die die gewerblichen Bauflächen selbst betreffen.

⁵ Planungsbüro STERNA (Oktober 2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Ausweisung eines Gewerbegebiets in Kalkar Kehrum, 55 Seiten, Kranenburg-Nütterden.

2.6 Landschaftsbild

Ermittlung und Beschreibung

Das Landschaftsbild im Umkreis des Änderungsbereichs ist geprägt durch Wohnbebauung im Norden, Industrie- und Gewerbenutzung im Osten sowie landwirtschaftliche Flächen im Süden und Westen. Das Plangebiet selbst wird größtenteils als Intensivwiese und im Norden kleinflächig als Pferdeweide genutzt.

Am südlichen Rand, außerhalb des Plangebietes erstreckt sich entlang der Straße „Wesselsbruch“ eine Baumallee aus Winter-Linden (*Tilia cordata*), welche entscheidend zum Landschaftsbild beiträgt und erhalten wird.

Bewertung, Prognose und Maßnahmen

Durch die Ausweitung des Gewerbegebiets wird die bislang landwirtschaftlich geprägte Fläche durch ein Gewerbegebiet ersetzt und führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich allerdings nicht um besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile. Die geplanten gewerblichen Flächen ragen nicht in die freie Landschaft hinein. Vielmehr wird der bestehende Siedlungskörper sinnvoll arrondiert.

Gleichzeitig wird die prägende Baumallee entlang der Straße „Wesselsbruch“ erhalten, wodurch eine angemessene Randeingrünung des Gewerbegebiets unterstützt wird. Insgesamt sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind weitere Festsetzungen zu definieren, die gewährleisten signifikant negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszuschließen. Dazu zählt neben einer ausreichenden Durchgrünung des Gebiets insbesondere auch eine Begrenzung der Gebäudehöhen.

2.7 Luft und Klima

Ermittlung und Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich im subatlantischen, generell als mild und ausgeglichen zu bezeichnenden Klimabereich „Nordwestdeutschland“, mit im Winter recht milder und im Sommer frischer Meeresluft.

Kalkar liegt ungefähr 18 m über dem Meeresspiegel. Dessen Klima wird als warm / gemäßigt klassifiziert und hat während des Jahres eine erhebliche Menge an Niederschlägen zu verzeichnen. Dies gilt auch für den trockensten Monat. Das Klima in diesem Ort ist klassifiziert als Cfb (Buchenklima), entsprechend der Klassifikation nach Köppen-Geiger. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Kalkar 9,8 °C. Im Jahresverlauf fallen 765 mm Niederschläge.

Das Lokalklima im Untersuchungsgebiet wird großräumig vom Rhein und kleinräumig von der Bruckhofschen Ley und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet bestimmt. Lokalklimatische Besonderheiten können nur bei windschwachen und wolkenarmen Strahlungswetterlagen wirksam werden. Diese Strahlungswetterlagen produzieren zum Teil deutliche Temperaturunterschiede zwischen bebauten Bereichen und nicht bebauten, unversiegelten Flächen.

Das Untersuchungsgebiet liegt am Rande von Siedlungs- und Gewerbegebieten der Stadt Kalkar und wird geprägt von Offenlandbereichen. Insofern handelt es sich um einen Freiraum, der an Bereiche mit Siedlungsklima angrenzt und in seinen Randzonen noch durch dieses mit beeinflusst wird. Erst in einigem Abstand entwickelt sich das Freilandklima, das u. a. von den Klimaeinflüssen der offenen Ackerflächen sowie des Fließgewässers mitgeprägt wird.

Während die dicht bebauten Siedlungen und Gewerbegebiete mit einem hohen Versiegelungsgrad eine erhöhte Erwärmung mit Spitzenwerten der Temperatur und Wärmestrahlung ausbilden, wirkt das Grünland hierzu entlastend, in dem diese Freiflächen deutlich geringere Durchschnittstemperaturen erzielen und nachts sogar durch intensive Wärmeabstrahlung (bei unbewölktem Himmel) Kaltluft produzieren. Insbesondere die rund 160 m westlich des Plangebiets gelegene Bruckhofsche Ley besitzt eine besondere Funktion als Kaltluftschneise.

Durch das angrenzende Gewerbegebiet wird jedoch die abfließende Kaltluft abgebremst und gestaut, so dass im Plangebiet ein Kaltluftsee mit erhöhter Frostgefahr entstehen kann.

Das Plangebiet birgt als Freiraum wenige Emittenten, ist also im Vergleich zur Umgebung geringer vorbelastet bis auf die überregionale Grundbelastung an Smog und Staub, die von Ferne in den Luftmassen der Wetterfronten hierher verfrachtet werden. Insgesamt ist die lufthygienische Ausgleichsfunktion bei dem bestehenden Grünland, im Gegensatz zum Wald, als „gering“ bis „mittel“ zu beurteilen.

Bewertung, Prognose und Maßnahmen

Ein zentraler Bestandteil des Planungskonzepts, der wesentlich zur Durchlüftung des Gebiets beiträgt, ist die 30 m breite und 7.420 m² umfassende öffentliche Grünfläche. Sie ermöglicht eine gute Be- und Entlüftung des Gebiets. Gleichzeitig stellt sie auch unter lufthygienischen Gesichtspunkten eine angemessene räumliche Trennung von sensiblen Nutzungen auf den nördlich angrenzenden Wohnbauflächen und den gewerblichen Flächen im Süden sicher.

Diese ist jedoch nicht ausreichend, um erhebliche negative Auswirkungen auf das Lokalklima vollständig zu kompensieren. Auf Ebene des Bebauungsplans werden daher Maßnahmen erforderlich die insbesondere zu einer kleinklimatischen Verbesserung innerhalb der geplanten Bauflächen beitragen.

2.8 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete und sonstiger Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Südöstlich und nordwestlich des Plangebiets befindet sich im Bereich des Gewerbeplans Kehrum das Landschaftsschutzgebiet „Leybach, Oybaum und Golfplatz Niedermörmter“. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst in erster Linie die Vernetzungs- und Arrondierungsflächen im Bereich des Bachauensystems der Hohen Ley. Nach dem Grünordnungsplan des Gewerbeplans Kehrum wurden in diesem Bereich zahlreiche Bäume und Sträucher angepflanzt und vorhandene Freiflächen zu Streuobstwiesen entwickelt.

Aus der Lage des Plangebiets lässt sich keine nachteilige Beeinträchtigung auf das Landschaftsschutzgebiet ableiten.

Besonders geschützte Biotope

Südlich des Plangebiets liegt an der Straße „Wesselsbruch“ eine Linden-Allee (*Tilia cordata*). Diese Allee wird im Landschaftsplan nach § 47a LG als gesetzlich geschützte Allee (AL 21) dargestellt. Auch im Alleen-Kataster der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist diese Allee aufgeführt (AL-KLE-0098 Lindenallee Zufahrt Gewerbegebiet Kehrum 766 0170). Die Allee liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Dennoch ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans darauf zu achten, dass keine Baumstandorte durch zukünftige Einfahrtsbereiche gefährdet werden.

Weitere Schutzgebiete

Es liegen keine weiteren Schutzgebiete im Einzugsgebiet des FNP-Änderungsbereichs. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen erkennbar.

2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Die bauliche Entwicklung und Nutzung gewerblicher Bauflächen führt regelmäßig dazu, dass ohne gegensteuernde Maßnahmen erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung auftreten können. Im vorliegenden Fall sind Lärm, Luft und Klima Themenbereiche, durch die sich ohne die Festsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen ergeben können.

Außer der Zuordnung der verschiedenen Bauflächen zueinander und der Sicherung ausreichender Abstandsflächen, wie im vorliegenden Fall durch die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche, sind die Handlungsmöglichkeiten auf Ebene der Flächennutzungsplanung eingeschränkt.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird in diesem Zusammenhang daher für den Themenkomplex Lärm auf den Abschnitt 4.9 „Schutz vor schädlichen Geräuscheinwirkungen“ des Teil 1 der Begründung des Bebauungsplans „Wesselsbruch /St. Hubertus Weg“ verwiesen, der die Auswirkungen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung differenziert darstellt. Gleiches gilt für die Aspekte Luft und Klima die in Abschnitt 2.7 des vorliegenden Umweltberichts betrachtet werden.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Ermittlung und Beschreibung

Westlich des Plangebiets wurden beim Bau einer Gasleitung im Jahr 2009 archäologische Einzelfunde entdeckt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich auch im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans denkmalschutzrechtlich relevante Siedlungs- und Nutzungsrelikte befinden. Deshalb wurde von der Stadtverwaltung Kalkar beim Abriss der Hofanlage Wesselskath eine archäologische Sachverhaltsermittlung in Auftrag gegeben, um Quantität und Qualität ggf. erhaltener Bodendenkmäler zu ermitteln.⁶

6 WAB – Wroblewski Archäologie & Burgenforschung. – NI2020 / 1151 Bericht . Sachverhaltsermittlung Kalkar- Kehrum, Bruchweg 12, Gemarkung Appeldorn, Flur 13, Flurstück 176 – Aufstellung Bebauungsplan 098 – Wesselsbruch – St. Hubertus weg – Bruchweg 12.

Der Änderungsbereich weist zudem eine geringe Schnittmenge mit dem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 19.05 „Römische Limesstraße“ (siehe nachfolgende Abb., blauer Bereich) auf, dessen Schutzwürdigkeit sich aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen ergibt.⁷

Nördlich der Stadt (Xanten) nimmt die Limesstraße den Verlauf der B 57 bis Burginatum/Altkalkar (KLB 11.01), wo sie dann hoch auf die Kante der Endmoräne wechselt und dieser unter der K 27 und K 15 durch Kleve bis zur niederländischen Grenze folgt.

Als wertgebende Merkmale umfasst diese Schutzwürdigkeit die römischen Straßentrassen, begleitende militärische und zivile Infrastruktur sowie römische Besiedlungen. Ziele und Leitbilder dieser Ausweisung sind der Erhalt der archäologischen Struktur und Substanz, die Stärkung der historischen Wahrnehmung und die Schonung des archäologischen Erbes im Rahmen der Bauleitplanung und der Rohstoffgewinnung.

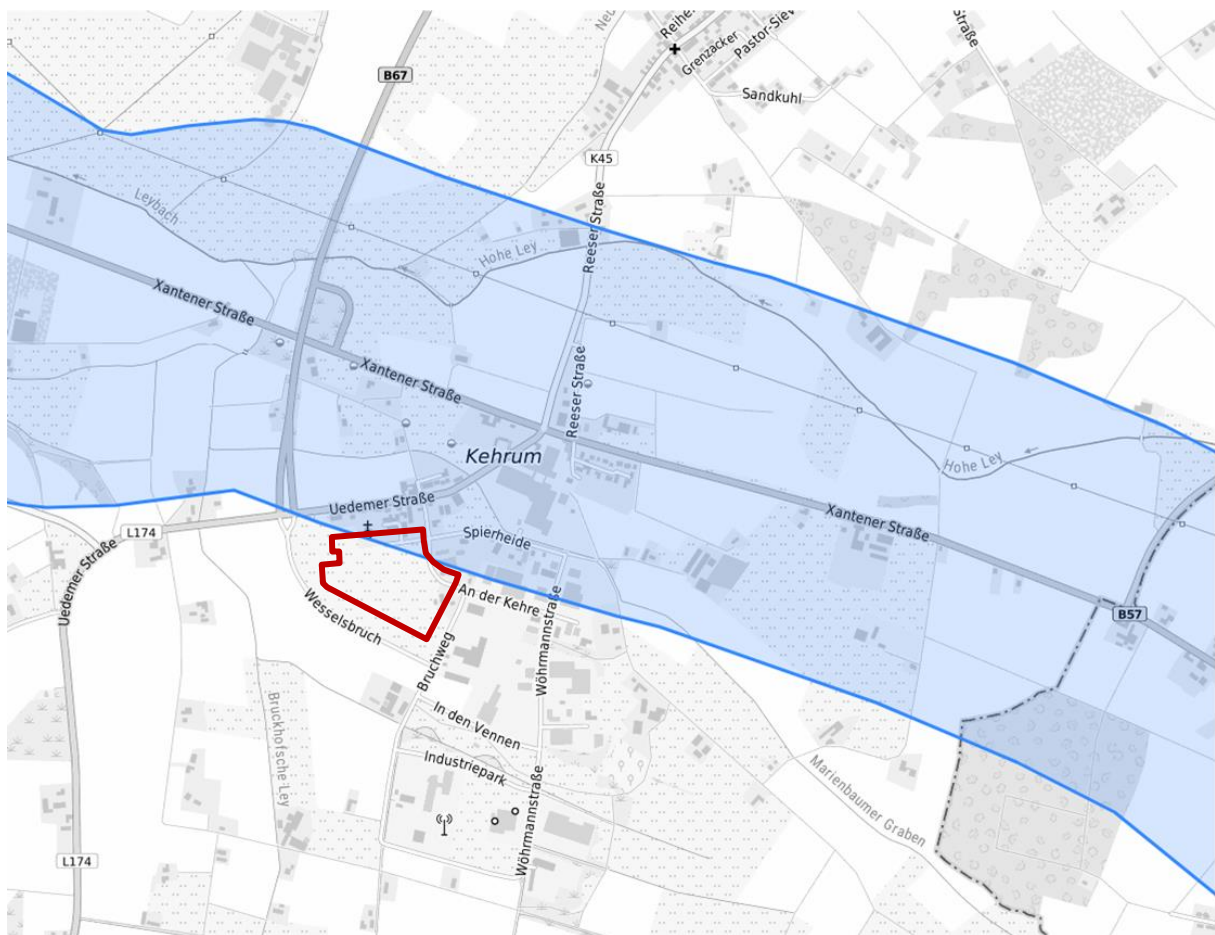


Abbildung 8: Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 19.05 „Römische Limesstraße“⁸

7 Vgl.: Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe(Hrsg.), Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Münster/Köln, November 2007 , https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf, Zugriff am: 25.05.2021, S. 394 ff.

8 Kultur. Landschaft. Digital. KuLaDig: <https://www.kuladig.de/Karte/A-EK-20080730-0016>, Zugriff am: 25.05.2021.

Bewertung und Maßnahmen

Bei den Felduntersuchungen vom 26.11. bis zum 18.12.2020 ließen sich nur neuzeitliche Siedlungsbe- funde feststellen. Nur für ein 1735 nachweisbares Nebengebäude (Scheune, Stall?) war indirekt eine Häufung von kleinteiligen Schüttbeimengungen zu erkennen. Die Befundansprache als Ausbruchbe- fund muss deshalb unter Vorbehalt erfolgen. Es ist möglich, dass Reste des Nebengebäudes von 1735 bei Pflugarbeiten oder der Anlage eines Entwässerungsgrabens im 19. Jahrhundert eliminiert worden sind.

Maßnahmen für den Umgang mit Kultur- und Sachgütern werden im Flächennutzungsplan nicht for- muliert. Eine Detailbetrachtung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Hierzu steht die Stadt Kalkar in Kontakt mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Kontakt, um eine sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes zu gewährleisten.

Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbereich 19.05 „Römische Limesstraße“ sind durch die geplante Siedlungsflächenentwicklung aufgrund der lediglich randlichen Tangierung des Schutzbereiches nicht zu erwarten. Da das Vorhandensein denkmalschutzrechtlich relevanter Siedlungs- und Nutzungsre- likte wie bereits zuvor beschrieben nicht ausgeschlossen werden kann, werden auf Ebene des Bebau- ungsplans die oben beschriebenen Maßnahmen umgesetzt.

2.11 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die durch die Entwicklung Gewerblicher Bauflächen hervorgerufen werden oder sich dadurch verstärken, sind insbesondere bei den Schutzgü- tern Pflanzen und Tiere, Wasser und Klima, Wasser und Boden sowie Wasser und Pflanzen festzustel- len. Aufgrund der kleinteiligen Zusammenhänge werden diese im Einzelnen in den entsprechenden Unterkapiteln im Umweltbericht des Bebauungsplans dargestellt.

2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umfeld des Flächennutzungsplans befinden sich keine zusätzlichen Flächen in Planung, die einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Rund 100 m entfernt von der westlichen Grenze des Gel- tungsbereichs verläuft der Trassenabschnitt der geplanten B67.

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz

Aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Schutzgebiet sind weder während der Bau- noch Be- triebsphase erhebliche negative Auswirkungen durch die bauliche Entwicklung der im FNP dargestell- ten Flächen zu erwarten.

Nutzung der natürlichen Ressourcen

Auch wenn sich im unmittelbaren Umfeld keine aktuellen Vorhaben in benachbarten Plangebieten befinden, ergeben sich aufgrund der Lage bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Wasser, Fläche und Boden negative kumulative Effekte. Der nutzungsbedingt häufig hohe Versiege- lungsgrad führt zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Insbesondere entsteht bei Starkrege- nereignissen die Gefahr einer Überlastung der Kanalisation. Gleichzeitig trägt er zu einer

Überwärmung sowie zu der Entstehung urbaner Hitzeinseln bei, denen durch gegensteuernde Maßnahmen begegnet werden muss, um kumulative negative Effekte auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

2.13 Berücksichtigung der langfristigen Klimaentwicklungen

Durch den Verlust von Grünfläche sind hier negative Einflüsse zu erwarten. Vor allem im Bereich „Luft und Klima“. Entsprechende Maßnahmen, um diese Einflüsse auf einem möglichst geringen Maß zu halten, finden sich in den entsprechenden Kapiteln.

2.14 Eingesetzte -Techniken und Stoffe

Erhebliche negative Auswirkungen durch eingesetzte Techniken und Stoffe sind weder während der Bau- noch während der Betriebsphase zu erwarten.

2.15 Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle

Störfallbetriebe

Nach dem Grundsatz des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Umsetzung der Abstandserfordernisse des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. Seveso-III-Richtlinie) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen soweit wie möglich vermieden werden. Diese Vorgaben sind sowohl bei der Errichtung bzw. Änderung von Störfallbetrieben / Betriebsbereichen als auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine Nachbarschaftssituation zu Störfallbetrieben und ggf. die Einhaltung eines angemessenen Abstands zu prüfen ist. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstands nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 13 kann nicht rückwirkend angewandt werden. Bestehende Nachbarschaften genießen Bestandsschutz.

Als Beurteilungshilfe hat die Störfall-Kommission / Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit den Leitfaden KAS18.K („Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“) herausgegeben.⁹ Der Leitfaden definiert Achtungsabstände, die Planungszonen darstellen. Unterschieden wird in die Bauleitplanung mit Detailkenntnissen und – wie hier gegeben – die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse. Für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse definiert der Leitfaden Achtungsabstände.

Für die Beurteilung, ob störfallrelevante Auswirkungen eintreten können, sind neben der Unterscheidung in Bestands- und Planungssituation insbesondere die konkreten örtlichen Verhältnisse und die

⁹ Da die „Technischen Anleitung Abstand“ basierend auf der Ermächtigungsgrundlage des § 48 BImSchG noch nicht final normiert wurde wird die für die Einhaltung der materiellen Vorgaben des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie auf die KAS 18.K zurückgegriffen.

geplante Nutzungsart ausschlaggebend. Letztere ist in Teil 1 Kapitel 4 des Planberichts weiter oben beschrieben worden.

Östlich der Straße Bruchweg liegt gegenüber dem Änderungsbereich der 3. FNP-Änderung der Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 036 „Gewerbegebiet Kehrum““ und Nr.059 „Gewerbepark Kehrum“. Nördlich der geplanten gewerblichen Flächen schließt sich eine Wohnbaufläche an, die bereits weitgehend erschlossen und bebaut ist und durch den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 098 Gewerbegebiet „Wesselsbruch / St. Hubertus Weg“ in untergeordnetem Umfang ergänzt und arrondiert wird. Im Süden und Westen geht der Siedlungsraum in den baurechtlichen Außenbereich über.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:

Im Hinblick auf die Bestandssituation – Einwirkungen vorhandener Betriebe auf die neu geplanten Nutzungen – liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Bestandsbetriebe störfallrelevante Auswirkungen auf neu angesiedelte Gewerbebetriebe oder auf die geplanten Wohnbauflächen innerhalb des Plangebiets und in seinem Umfeld haben könnten. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandsbereichs von Störfallbetrieben.

In Bezug auf die Planungssituation – Auswirkungen neu geplanter Nutzungen auf schutzwürdige Umgebungsnutzungen, insbesondere auf Wohnungen – ist einerseits festzuhalten, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand unter den anzusiedelnden Betrieben keine Störfallbetriebe befinden werden. Über ihre Eigenschaft als Eigentümerin der gewerblichen Bauflächen besitzt die Stadtentwicklungsgesellschaft Kalkar in diesem Kontext maßgebliche Steuerungsmöglichkeiten. Sollten sich bei Ansiedlungen von Betriebsbereichen deren „Schutzabstände“ auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, ist durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen ein Nachweis zu erbringen, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen wird.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine planungsbedingte Gefährdung im Sinne der Störfallverordnung auszuschließen. Daher ist auch keine Berechnung von Achtungsabständen erforderlich.

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins und wird durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt. Grundstücke innerhalb dieses Banndeichpolders werden deshalb auch für den Hochwasserschutz zu den satzungsmäßigen Beiträgen durch den Deichverband Xanten-Kleve veranlagt. Im Falle eines Dammbrechens ist daher die Gefahr einer Überschwemmung gegeben. Durch die nachrichtliche Übernahme des Risikogebiets im Sinne des § 78b WHG in den Bebauungsplan wird auf dieses Risiko hingewiesen.

3 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gemäß § 1a BauGB ist bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die Bewertung des naturschutzfachlichen Eingriffs ist die gültige Rechtslage heranzuziehen. Da das Plangebiet planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegt, greift die gesetzliche Eingriffsregelung und der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft muss bilanziert werden. Die Bilanzierung sowie die Darstellung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplans.

Zusammengefasst hat die die **Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung** ergeben, dass bei einer Realisierung des Bebauungsplans Nr. 098 „Wesselsbruch / St. Hubertus Weg“ trotz der vorgesehenen grünplanerischen Maßnahmen und Festsetzungen ein Defizit von $318.847 - 131.587 = 187.260$ Werteeinheiten verbleibt. Dieses Defizit wird durch zwei externe Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang kompensiert.

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Suche nach einem geeigneten Standort für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen wurden im Stadtgebiet Kalkar verschiedene Standorte geprüft, die für ein zukünftiges Gewerbegebiet in Frage kommen. Insgesamt liegen mehrere Gründe vor, die für den vorliegenden Standort ausschlaggebend sind

- In der Neuaufstellung des FNP der Stadt Kalkar, bekannt gemacht am 05.07.2019, ist der Änderungsbereich nahezu komplett als Suchraum für künftige gewerbliche Bauflächen eingestellt. Als planerisches Ziel wird die künftige Flächenabbuchung aus dem Gewerbeflächenpool primär am Standort Kalkar-Kehrum definiert. Der virtuelle Gewerbeflächenpool ermöglicht den teilnehmenden Gemeinden Flächen zur Gewerbegebietsentwicklung aus einem Flächenkonto abzubuchen, insofern diese innerhalb der restriktionsfreien Räume liegen. Mit der Abbuchung entfällt die landesplanerische Bedarfsprüfung und die Anfrage gemäß § 34 LPlG wird beschleunigt. 68 % der Flächen im Kreis Kleve sind aktuell mit Restriktionen (u.a. Natur- und Landschaftsschutzgebiet) belegt. Das Plangebiet ist Teil der restriktionsfreien Gewerbeflächenreserven und erfüllt die übrigen Anforderungen, so dass dem Vorhaben zur Abbuchung seitens der Landes- und Regionalplanung bereits zugestimmt worden ist.
- Die Erschließung ist bereits in weiten Teilen vorhanden, wodurch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß begrenzt werden kann und die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen effizienter genutzt werden können.
- Der geringe Anteil an zusätzlich notwendigen öffentlichen Verkehrsflächen, der sich positiv auf den Gesamtversiegelungsanteil auswirkt, da öffentliche Verkehrsflächen in der Regel nahezu vollständig versiegelt sind.
- Durch die Entscheidung für diesen Standort konnte gleichzeitig auch der Nachfrage nach Wohnraum in Kalkar weiter Rechnung getragen werden, was bei den Alternativstandorten nur teilweise möglich gewesen wäre.
- Zusätzlich führt die Entwicklung eines Gewerbegebietes an der vorliegenden Stelle zu Abrundung des Siedlungskörpers anstatt einer linearen Ausbreitung in den unbesiedelten Raum entlang vorhandener Verkehrswege.

5 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleiben. Hinsichtlich der im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter würde sich keine oder nur geringe Veränderungen gegenüber der Bestandssituation ergeben.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Methodik und Kenntnislücken

Die in den einzelnen Fachgutachten und im Umweltbericht angewandten Methoden zur Untersuchung der jeweiligen Umweltbelange und Schutzgüter entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden alle erforderlichen Grundlagen und Informationen in den Umweltbericht eingestellt.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine überwachungsbedürftigen Maßnahmen zur Vermeidung definiert. Geplante Maßnahmen zur Überwachung werden vor allem im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans definiert

Unvorhergesehene, nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Realisierung der Vorhaben entstehen oder bekannt werden, können nicht im Vorfeld der Planung berücksichtigt werden. Hier ist der Vorhabenträger bzw. die die Stadt Kalkar auf Informationen der zuständigen Behörden angewiesen, die gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bebauungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Kalkar verfügt nur noch über wenige freie Gewerbegrundstücke. Es ist absehbar, dass ohne eine Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen der Bedarf an Flächen für ansiedlungswillige klein- und mittelständische Unternehmen in Zukunft nicht mehr gedeckt werden kann. Aktuelle Flächenerhebungen belegen bereits, dass der Bedarf zur Neuausweisung von weiteren Gewerbeflächen im Stadtgebiet Kalkar vorhanden ist. Somit ist absehbar, dass ohne eine Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen die qualitative und quantitative gewerbliche Eigenentwicklung der Stadt Kalkar für Betriebsan- und umsiedlungen nicht sichergestellt werden kann.

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Kalkar mbH beabsichtigt daher eine weitere Ausweisung eines Gewerbegebiets. Auf der Grundlage des Gewerbeflächenpools des Kreis Kleve wurde die primäre Entwicklung neuer Gewerbebestände im Bereich Kalkar-Kehrum als planerisches Ziel definiert. Als Teil der restriktionsfreien Gewerbeflächenreserve und durch die Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen, wurde den, im Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegenden, Gewerbeflächen seitens der Landes- und Regionalplanung bereits grundsätzlich zugestimmt. Neben diesem Hauptziel der Ausweisung von Gewerbeflächen (circa 6,0 ha) sieht der Änderungsbereich weitere untergeordnete öffentliche Grünflächen (0,6 ha), sowie eine kleinräumige Weiterführung der bestehenden Wohnbaufläche (0,1 ha) vor.

Unter den im Flächennutzungsplan vorgenommenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verbindungen und zum Ausgleich findet für das Schutzgut **Boden und Fläche** insgesamt eine leichte Verschleierung statt. Die einzige Maßnahme, die durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans ergriffen werden kann ist die Erhaltung des öffentlichen Grünstreifens, der einerseits für einen geringen Flächenverbrauch sorgt und gleichzeitig die zentrale Versickerung von Regenwasser ermöglicht. Weitere Maßnahmen aus dem Bebauungsplan (z.B. versickerungsfähige Freiflächen und Stellplätze) sorgen insgesamt dafür, dass keine negativen Effekte auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten ist. Altlastenverdachtsflächen sind zudem keine bekannt.

Im Bereich des Schutzguts **Wasser** werden keine Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete durch die Planungen betroffen. Neben den öffentlichen Grünflächen wird eine Versickerung der Niederschlagswassers über die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglicht, weshalb sich keine negativen Auswirkungen ergeben.

Für das Schutzgut **Pflanzen** können erhebliche Auswirkungen beispielsweise durch die Zerstörung von Bäumen während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Ein Entgegensteuern findet in diesem Fall nicht über den Flächennutzungsplan statt, sondern wird über, im Bebauungsplan festgesetzte, grünplanerische Maßnahmen zur Erhaltung, zur Anpflanzung und über externe Ausgleichsmaßnahmen minimiert. Durch diese Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

In Plangebiet und seinem direkten Umfeld sind auch für das Schutzgut **Tiere** erhebliche Auswirkungen möglich. Eine Vermeidung dieser Auswirkungen kann nicht über den Flächennutzungsplan geleistet werden, sodass Maßnahmen durch Festsetzungen im Bebauungsplan und CEF-Maßnahmen ergriffen werden müssen. Um für die gefährdeten Vogelarten Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz negative Auswirkungen zu verhindern, werden im Vorfeld Ersatzlebensräume geschaffen. Unter Betrachtung Maßnahmen ist von keinen negativen Auswirkungen auszugehen.

Aufgrund der aktuellen monostrukturellen landwirtschaftlichen Flächennutzung sollte die **biologische Vielfalt** trotz einer intensiven baulichen Nutzung des Gewerbegebiets leicht zunehmen. Zu begründen ist dies nicht durch Darstellungen im Flächennutzungsplan, sondern durch die naturnahe Gehölzanzpflanzung sowie quantitative und qualitative Festsetzungen zur Be- und Durchgrünung der Gewerbegebietsfläche im Bebauungsplan.

Klimatisch ist die Lage des Gewerbegebiets am Siedlungsrand sehr günstig. Einer Versiegelung von kleinräumigen Kaltluftentstehungsgebieten wird damit vorgebeugt. Zudem werden mikroklimatische negative Auswirkungen entgegengewirkt, sodass für das Schutzgut **Klima** keine negativen Auswirkungen entstehen.

Aufgrund der fehlenden besonders schützenswerten Landschaftsbestandteilen sind durch die geplanten Darstellungen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut **Landschaftsbild** zu erwarten.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Schutzgebiete tangiert. Negative Auswirkungen auf deren Erhaltungsziele sowie den Schutzzwecken von **Natura 2000- oder sonstigen Schutzgebieten** sind damit nicht existent.

Im Rahmen der **umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit und der Bevölkerung** ist durch den öffentlichen Grünstreifen eine klare Nutzungstrennung von der Wohnbau- und Gewerbeflächen vorgesehen. Dadurch sollen vor allem schädliche Geräuschemissionen auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Zusätzlich dazu wird die menschliche Gesundheit auch durch die

Schutzgüter Luft und Klima tangiert, diese wurden bereits in vorangegangenen Abschnitten behandelt.

Kumulative Effekte mit benachbarten Plangebieten bestehen nicht.

Durch die **eingesetzten Techniken und Stoffe** sind bei der Bauausführung und im Betrieb unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik ebenfalls keine erheblichen negativen Auswirkungen erkennbar.

Besondere **Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen** sind insbesondere aufgrund der Abwesenheit von Störfallbetrieben im Umfeld nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans durch keine der im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter und Umweltfaktoren erhebliche negative Effekte zu erwarten sind.

6.4 Quellenverzeichnis

Um Wiederholungen zu vermeiden wird an dieser Stelle auf Teil 3, Abschnitt „3 Rechtsgrundlage, Erlasse und Richtlinien“ verwiesen.

Teil 3. Allgemeines, Verfahren

1 Verfahrensschritte

| | |
|---|-----------------|
| Aufstellungsbeschluss 3. Flächennutzungsplanänderung durch den Stadtrat der Stadt Kalkar | |
| Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | |
| Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) | bis |
| Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) | bis |
| Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 3. Flächennutzungsplanänderung durch den Stadtrat der Stadt Kalkar | |
| Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses | |
| Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) im Rathaus der Stadt Kalkar gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | bis |
| Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | bis |
| Bewertung der Anregungen in der Sitzung des Stadtrates, gleichzeitig Feststellungsbeschluss | |
| Öffentliche Bekanntmachung des Feststellungsbeschluss und Rechtswirksamkeit | |
| Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB | |
| Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB | |

(Die tabellarische Verfahrensübersicht wird nach Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte ergänzt.)

2 Abwägung der Belange

Die Anregungen zum Flächennutzungsplan, die aus den förmlichen Beteiligungsverfahren stammen, werden in den zuständigen Gremien der Stadt Kalkar beraten. Zustimmungsfähige Anregungen werden in die Änderung des Bauleitplans eingearbeitet. Die Beschlussfassung über die Anregungen ist im Einzelnen den begleitenden Verfahrensakten zu entnehmen.

3 Rechtsgrundlage, Erlasse und Richtlinien

| | |
|-----------------|---|
| BauGB | Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802). |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802). |
| PlanzV 90 | Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802). |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306). |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699). |
| LWG | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S.1109). |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306). |
| LNatSchG NRW | Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560). |
| Gemeindeordnung | Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916). |
| LEP NRW | 1. Änderung des Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten am 06.08.2019, |
| RPD | Regionalplan Düsseldorf, 1. Änderung, bekannt gemacht am 26.11.2020. |
| FNP | Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar, bekannt gemacht am 05.07.2019. |

**Stadt.
Quartier**

12. August 2021

Stadt.Quartier . Mosbacher Straße 20 . D-65187 Wiesbaden

Dipl.-Ing. Olaf Bäumer

M.Eng. Lisa Koch

Dipl.-Ing.(FH) Arno Dormels

Dipl.-Ing. Stefan Wernersbach

M. Sc. Philipp Servatius